

Das Amt der Wundärzte.

(Niederlage: Poolstrasse no 21)

Joh. Adolph Buchwald, Zeughausmarkt no 13

Joh. Andr. Aug. Arndt, kl. Burstah no 12

Das Amt der Korbmacher.

(Herberge: Niederstrasse no 20.)

Christian Elias Lingner, Lemkentwiete no 15

Johann Franz Peters, St. Georg, Beyerstrasse no 9

Das Amt der Müller.

(Herberge: Schauenburgerstrasse no 14.)

Joh. Heiar. Ernst Helmcke, Poggenmühle no 13

Johann Hinrich Rathke Meyer, Zeughausmarkt, am Mühlenberge no 6

Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht.

Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluss vom 23ten October 1845. Auf Befehl Eines
Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 29. Oct. 1845.

Die mittelst Rath- und Bürger-Schlusses vom 23ten dieses beliebte Verordnung
über das Hamburgische Bürgerrecht, welche an die Stelle der bisherigen Verordnung
über die Gewinnung, die Kosten und die Aufhebung des Bürgerrechts tritt, wird hiemit
öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesetzeskraft derselben tritt am 17. November d. J. ein.

Gegeben in Unserer Rathversammlung. Hamburg, den 29ten October 1845.

§ 1. Jeder, der in der Stadt in eigenem Namen oder für eigene Rechnung ein Ge-
schäft treiben, oder ein Grundstück sich zuschreiben lassen, oder sich verheirathen will,
muss, insofern er nicht zur israelitischen Gemeinde gehört, oder nach den Bestimmungen
der Verordnung vom 27ten Februar 1843 die Schutzverwandtschaft erlangen oder in
derselben verbleiben kann, das hamburgische, d. h. das hiesige städtische Bürgerrecht
gewinnen. Auch Handelsfrauen sind dazu verpflichtet, welche übrigens bei Gewinnung
des Bürgerrechts, wenn sie sich als Töchter eines Bürgers legitimiren, hinsichtlich des
zu entrichtenden Bürgergeldes dieselben Rechte haben, wie Bürgersöhne.

Bürgerwitwen brauchen, auch wenn sie das Geschäft ihres Mannes fortsetzen oder
ein neues anfangen, nur dann persönlich das Bürgerrecht zu gewinnen, wenn das Geschäft
eine Erklärung auf geleisteten Bürgereid erforderlich macht, z. B. beim Verzollen.

Hinsichtlich der Kosten haben sie jedoch die Rechte von Bürgersöhnen.

Grundstücke können Bürgerfrauen und Töchtern wie bisher zugeschrieben werden,
ohne dass sie das Bürgerrecht persönlich zu erwerben brauchen.

§ 2. Insoweit Staatsverträge eine Ausnahme hiervon begründen, behält es dabei sein
Bewenden. Auch wird hierdurch rücksichtlich derjenigen Staatsangehörigen, deren Amts-
verpflichtung an die Stelle des Bürgereides tritt, keine Aenderung verfügt.

§ 3. Wer ein Folium in der Bank haben und, nach Maassgabe der Zollordnung,
Waaren auf Transitodeclariren will, muss das Gross-Bürgerrecht gewinnen. Mitglieder
der hiesigen israelitischen Gemeinde, so wie jüdische Handelsfrauen und Söhne von Mit-
gliedern der israelitischen Gemeinde, müssen für die in diesem § erwähnten Rechte das-
selbe bezahlen, was Christen unter gleichen Verhältnissen obliegt, wie dies der Anhang
näher ausweist.

§ 4. Ist das Gewerbe ein zünftiges, oder gehört der das Bürgerrecht Nachsuchende
einer Zunft an, so hat er sich, nach den desfalls bestehenden Gesetzen, mit dem bethei-
ligten Amte abzufinden.

Will ein Fremder hieselbst zünftiger Geselle auf ein unzünftiges Gewerbe Bürger
werden, so muss er der Weddebehörde einen mindestens vierjährigen ununterbrochenen
Aufenthalt hieselbst nachweisen, auch, falls das unzünftige Gewerbe eine besondere Ge-
schicklichkeit oder Kunstfertigkeit voraussetzt, darthun, dass er dasselbe hieselbst
unter der Leitung eines hiesigen Gewerbagossen eine entsprechende Zeit hindurch
ausgeübt habe.

§ 5. Die Pflichten hinsichtlich des Bürger-Militairs bestimmt § 12 des Reglements,
das Hamburgische Bürger-Militair betreffend, vom 10ten September 1814.

§ 6. Es ist ausserdem erforderlich, dass derjenige, der das Bürgerrecht gewinnen
will, volljährig ist, das heisst: das 22ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat; insofern
er nicht, nach Anleitung Art. 66 u. fgg. der Vormundschafts-Ordnung, eine Volljährig-
keits-Erklärung erlangt hat.

Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürger-
rechts zugelassen werden.

§ 7. Jeder, der das Bürgerrecht gewinnen will, muss sich spätestens Drei Wochen
vorher auf dem Bureau der Wedde gehörig melden. Sein voller Name und Geburtsort
wird sodann von der Wedde auf seine Kosten so zeitig in einem hiesigen öffentlichen
Blatte bekannt gemacht, dass zwischen dieser Bekanntmachung und der wirklichen Zu-
lassung desselben abseiten des Wohlw. Weddeherrs, volle Vierzehn Tage verfließen.

Nur in l
Heirath nich
dispensiren, i
nition von 5

§ 8. Es
bureau den
darauf enthal
unterscribe
zubringen, u
Protocoll auf
vor dem Wol
Rathe abzust

Alle vor
und genau
ständen nach
Ebense w
der Bezeugun
strafft. Der
von Bürger

Wird ein
davon sofort
neren Aufentl
Gebiet das E

§ 9. Fre
Folgendes zu

1) Sie m
ist, was ihre

Dieses At
Bekanntmach
desselben, der
hier gelebt h
es durch gehi

Jedoch is
schon fünf Jal
Ausweis über

Es ist au
Behufs Nach
stiger Gebrau

Solche Fi
nicht, sondern
§ 1 der revid

2) Sie mi
hörig darthun

Nur in g
siren; jedoch
wenn der bettl

In den F
Entlassung au
recht Nachsuc
herrs, nachde

Bürgerrechte
dem Weddehe
§ 10. Au

mit Ausnahme
weder durch
Staats-Papiere

einer angemess
bis zu diesem
Caution dafür

hiesigen Hülf
sich während
Reglement fü

Schulden kom
Niemand
dieser Art haf

sich als Bürge
auch ganz das
Die Name

den Bürgerbr
§ 11. Wi
gischer Staats-
ertheilt, das G
Nach fünf Jal
spruch vorgek

Soiled Document

Bleed Through